



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28

1010 Wien

Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)

schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0038-17-9

= RSS-E 41/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Siegfried Fleischacker, Johann Mitmasser, Dr. Helmut Tenschert und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelsberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED], gegen [REDACTED]
[REDACTED], beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird die Zahlung von € 15.000,-- aus der Einbruchdiebstahlversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat für seine Kfz-Werkstätte samt Büro in [REDACTED] bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebs- und Gewerbeversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen, welche auch eine Einbruchdiebstahl-Versicherung (so auch für einen Lagerraum in einem alten Bauernhof in [REDACTED]) beinhaltet.

Vereinbart sind u.a. die Bedingungen 967 und 36D, welche auszugsweise lauten:

**„967 - ALLGEMEINE EINBRUCHDIEBSTAHLVERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN
(AEB)**

Artikel 2

1. Als Einbruchdiebstahl im Sinne der Versicherungsbedingungen gilt ein Diebstahl nur, wenn ein Dieb in die Versicherungsräumlichkeit (Artikel 5),

a) durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken eingebrochen hat,

b) unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch eine bereits bestehende, zum Eintritt nicht bestimmte Öffnung, die eine normale Fortbewegung nicht gestattet, eingestiegen ist, (...)

36D - Besondere Bedingung zur Einbruchdiebstahlversicherung - Plusdeckung

Schäden anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles an den in der Police dokumentierten versicherten Sachen.

Sämtliche nach außen führende Türen sind bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeit mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperren. Anstelle der Schlösser können auch von innen eiserne Querriegel angebracht werden.“

Am 14.12.2016 entdeckte ein Mitarbeiter des Antragstellers einen Einbruchdiebstahl im Lagerraum. Die Eingangstür zum Lagerraum ist mit einem Riegelschloss versperret. Die unbekanntes Täter versuchten offensichtlich den Riegel auszuhebeln bzw. trennten den Schlossbügel vom Trägerblech ab, sodass der Riegel im Anschluss leicht aufgeschoben werden konnte. Es wurden 8 Komplettreifensätze samt Alufelgen entwendet, die für Kunden des Antragstellers eingelagert waren.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Email vom 4.4.2017 die Leistung mit folgender Begründung ab:

Gemäß der für diesen Vertrag gültigen Bedingungen (Klausel 36 D - siehe Auszug unten) liegt eine Verletzung der Sicherheitsvorschriften vor.

Das Tor war lediglich mit einem Vorhängeschloss gesichert und sowohl von der Polizei als auch vom Sachverständigen wurden keine kausalen Einbruchsspuren festgestellt.

Gemäß Behördenprotokoll hat VN auch die Herausgabe des abgebrochenen Riegels zur Spurensicherung verweigert!

Auszug Bedingungen:

36D - Besondere Bedingung zur Einbruchdiebstahlversicherung - Plusdeckung

Schäden anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles an den in der Polizza dokumentierten versicherten Sachen.

Sämtliche nach außen führende Türen sind bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeit mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperren. Anstelle der Schlösser können auch von innen eiserne Querriegel angebracht werden. Der Inhalt von Schaufenstern, die von außen geöffnet werden können, ist nur dann mitversichert, wenn diese Schaufenster mit eingebauten Sicherheits- oder Zylinder-Schlössern (nicht jedoch Serien- oder Kastenschlössern) versperrt sind. Eintretende Schäden werden bei Mangel dieser Sicherung nur insoweit vergütet, als diese hierdurch weder herbeigeführt noch erleichtert worden sind.

Es ist uns daher nicht möglich eine Leistung zu erbringen!"

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 18.5.2017. Das Vorhängeschloss sei ein Zylinder-Vorhängeschloss, daher seien die vereinbarten Sicherungen eingehalten worden. Weiters liegen Einbruchsspuren vor. Der Einwand, er habe die Herausgabe des abgebrochenen Riegels verweigert, treffe nicht

zu, es seien alle Teile vorhanden, der Schlossbügel sei wieder angeschweißt worden, um die Sicherung wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 14.6.2017 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist der Argumentation des Antragstellers beizupflichten, dass es sich bei einem Vorhängeschloss, das mit einem Schließzylinder ausgestattet ist, um ein Zylinderschloss im Sinne der Bedingungen handelt.

Ist dies aber der Fall, dann ist die darauf begründete Deckungsablehnung der Antragsgegnerin rechtlich nicht gerechtfertigt.

In einem allfälligen streitigen Verfahren wird der Antragsteller gemäß § 33 VersVG den Versicherungsfall zu beweisen haben, insbesondere dass ein Einbruchsdiebstahl im Sinne der Bedingungen vorliegt. Der antragsgegnerischen Versicherung wird der Beweis obliegen, dass die Versicherungsräumlichkeit nicht mit einem Zylinder- oder Sicherheitsschloss gesichert war.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2017